



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
ZI. REP-43.00/18/0032 Ht

Wien, 16. März 2018

Betreff: Parlamentarische Anfrage Nr. 274/J (Abg. Loacker u.a.) betreffend Forschung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit durch den Hauptverband

Bezug: Ihre E-Mail vom 21. Februar 2018,
keine GZ; Dr. Porsch, Abt. IX/A/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

1. Welchen Nutzen zieht Ihr Ministerium aus der Forschung durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger?

Diese Frage wäre durch das Ministerium zu beantworten. Die Forschungsergebnisse stehen der Aufsicht natürlich zur Verfügung.

2. Wie werden die Forschungsschwerpunkte festgelegt?

Der Hauptverband ist nach § 31 Abs. 3 Z 2 ASVG verpflichtet, die Entwicklung der Sozialversicherung in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft ständig zu beobachten. Der Verfassungsgerichtshof hat überdies anerkannt (VfSlg. 20.080), dass das gesellschaftliche Grundverständnis auch das krankenversicherungsrechtliche Leistungsrecht beeinflusst, entsprechende Beobachtungen/Forschungen sind daher notwendig. Daraus ergibt sich, dass Forschung entsprechend der jeweiligen Entwicklung erfolgt.

Im Hauptverband werden Forschungsschwerpunkte wie folgt festgelegt.

- **Balanced Scorecard (BSC):** Ableitung aus den Strategiefeldern der Zielsteuerung des Hauptverbands. Derzeit ist die BSC 2015 – 2021 dafür heranzuziehen
- **Gesundheitsreform:** Ableitung aus den Erfordernissen der Art 15a B-VG Vereinbarung Zielsteuerung Gesundheit 2017 - 2021 im Rahmen der Gesundheitsreform und den sich daraus ergebenden gesetzlichen Regelungen.



- **Forschung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit:** Vorausschau auf Entwicklungen hinsichtlich des gesellschaftlichen Wandels wie beispielsweise demografischer Wandel oder Wandel auf dem Arbeitsmarkt.

3. Behält sich das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Einfluss auf die Festlegung der Forschungsschwerpunkte bei der Forschung nach § 31 Abs. 3 Z 4 ASVG vor?

Diese Frage wäre durch das Ministerium zu beantworten. Der Hauptverband verweist darauf, dass das Ministerium im Ergebnis wesentlichen Einfluss auf die Festlegung von Forschungsschwerpunkten dadurch hat, dass zumindest hinsichtlich der jeweiligen wesentlichen Rahmenbedingungen mit ihm Kontakt gehalten wird bzw. diese Regeln im Gesetzgebungsverfahren überhaupt von ihm erarbeitet werden:

- Die **Gesundheitsreform** wurde von den Zielsteuerungspartnern gemeinsam weiterentwickelt.
- Die **BSC** ist mit dem BMASGK nach § 441e Abs. 3 ASVG abzustimmen.
- Darüber hinaus ist es das **Selbstverständnis** wissenschaftlicher Forschung diskursiv zu sein.

a. Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

4. Haben die einzelnen Träger Einfluss auf die Festlegung der Forschungsschwerpunkte?

Ja. Die Träger sind bei der Sammlung notwendiger Forschungsschwerpunkte sowie bei der Entscheidung über die tatsächlichen Vorhaben in unterschiedlicher Form eingebunden. Darüber hinaus sind Unfallversicherungsträger nach den §§ 24, 172, 186 ASVG aus Eigenem berechtigt, Forschung zu betreiben. Die Verwendung von Mitteln der Sozialversicherung ist auch zulässig für die Mitgliedschaft in gemeinnützigen Einrichtungen, die der Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherung dienen (§ 81 ASVG).

- **BSC:** Die einzelnen Sozialversicherungsträger nehmen im Rahmen der Erstellung der BSC ihre Interessen bezüglich Forschungsthemen wahr, vgl. die Zusammensetzung der Trägerkonferenz.
- **Gesundheitsreform:** Im Rahmen der Abstimmung mit den Trägern zur Weiterentwicklung der Gesundheitsreform werden Themen gemeinsam festgelegt.

a. Wenn nein, wieso nicht?

Entfällt.

b. Wenn ja, wie wird vorgegangen, wenn bei der Festlegung der For-



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

schungsschwerpunkte keine Einstimmigkeit vorherrscht?

Die Forschungsschwerpunkte werden konsensual mit den fachlich zuständigen ExpertInnen der Sozialversicherungsträger durch die Fachabteilungen des Hauptverbandes besprochen, die Letztverantwortung und damit auch die Entscheidungskompetenz liegt beim Hauptverband.

5. Welche Ressourcen stehen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger für die Forschung zur Verfügung?

a. Finanziell? (Wenn möglich bitte in Ausgabenpositionen und in Euro)

Für wissenschaftliche Kooperationen mit Forschungspartnern sind im Jahr 2018 im Budget „Forschung und Gutachten“ 952.000 € enthalten.

b. Personell? (Wenn möglich in VZÄ)

Die koordinierende Anlaufstelle ist personell im Ausmaß eines halben Vollzeitäquivalents besetzt. Darüber hinaus sind in den Fachabteilungen des Hauptverbandes ExpertInnen in unterschiedlicher Intensität für die inhaltliche Betreuung zuständig.

6. In welchem Ausmaß wird bei Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe auf externe Ressourcen zurückgegriffen? (z. B.: Forschungsinstitute)

In hohem Ausmaß, weil einschlägige spezielle Fachexpertise benötigt wird.

a.¹ Auf welche externen Ressourcen?

- Institut für Höhere Studien
- Ludwig Boltzmann Institut für Health Technology Assessment
- Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH
- Verein für Konsumenteninformation
- Institut für Wirtschaftsforschung
- Medizinische Universität Graz – Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung
- Universität Salzburg - Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht (Arbeits- und Sozialrecht) bzw. WissensNetzwerk Recht, Wirtschaft und Arbeitswelt
- Verein SV-Wissenschaft - Forschung & Lehre der österreichischen Sozialversicherung
- Management Center Innsbruck
- Wirtschaftsuniversität Wien
- Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg
- Gesundheit Österreich GmbH

7. Wenn auf mehrere externe Ressourcen zurückgegriffen wird, wie erfolgt die

¹ keine lit. b vorhanden.



Koordination der unterschiedlichen Forschungsaktivitäten?

Durch Kontakte auf Büroebene der jeweiligen Fachabteilungen.

8. Welchen Zielen dient diese Forschung?

Siehe § 31 Abs. 3 Z 2 ASVG: der dauernden Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft ohne Überlastung der Volkswirtschaft. Dazu gehören

- Weiterentwicklung des Gesundheits- und Sozialsystems
- Grundlagenarbeit zur Umsetzung der Zielsteuerung Gesundheit
- Grundlagenarbeit zur Umsetzung der verbindlichen Planung
- Gesundheit erhalten und verbessern
- Absicherung gegen finanzielle Risiken
- Sicherung einer nachhaltigen, konsolidierten, solidarischen Finanzierung, indem Kostendynamiken eingebremst werden (beispielsweise im Heilmittelksektor oder im niedergelassenen Bereich)
- Optimierung der Qualität der sozialen Sicherungs- und Versorgungssysteme und Zugang zu diesen
- Ausrichtung der Versorgungsprozesse am Bedarf und Steigerung deren Effizienz und Transparenz
- Innovationen und Kooperationen strategisch nutzen; Versorgungsstrukturen bedarfsgerecht gestalten

9. Welche Studien bzw. Forschungsergebnisse konnten bisher in Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe erzielt werden?

Die Studienergebnisse werden auf der Homepage des Hauptverbandes, in der Zeitschrift der Sozialen Sicherheit oder auf den Homepages der Kooperationspartner behandelt, soweit sie nicht Verschwiegenheitsregeln (z. B. zur Vorbereitung von Entscheidungen über Verhandlungsangebote usw.) dienen.

10. Welche Programme wurden als Ergebnis der Forschung nach 2018 § 31 Abs. 3 Z 4 ASVG bereits umgesetzt?

Durch Forschung entstehen keine Programme. Die Forschungsergebnisse fließen nach Fertigstellung in die tägliche Arbeit der Sozialversicherung ein, um die Versorgung der Menschen bestmöglich entwickeln zu können, was auch zu Programmen führen kann, so z. B.

- Brustkrebsfrüherkennung
- Disease Management Programm „Therapie Aktiv“
- Weiterentwicklung der Mutter-Kind Pass Untersuchungen
- Vorsorgeuntersuchung
- Gesundheit hat kein Alter
- Diverse Behandlungspfade und Leitlinien



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

- Weiterentwicklung der Primärversorgung

11. Welche Forschungsaktivitäten sind im Rahmen der Forschung nach § 31 Abs. 3 Z 4 ASVG im Jahr 2018 und darüber hinaus geplant?

Forschungskooperationen gemäß § 31 Abs. 3 Z 4 ASVG sind 2018 und darüber hinaus mit den in Punkt 6 lit. a genannten Institutionen geplant, wobei diese Aufzählung je nach Bedarf nicht ausschließlich ist.

12. Welchen konkreten Nutzen für die Versicherten und Beitragszahler stiften die erzielten Forschungsergebnisse? Wenn möglich, bitte nach Forschungsergebnissen aufgliedern:

- Qualitativer Nutzen? (z. B.: in Bezug auf „Steigerung der gesunden Lebensjahre“, „Schnellere Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt“)**
- Finanzieller Nutzen? (Einsparungen durch umgesetzte Maßnahmen der Forschungsergebnisse)**

Forschung wird betrieben, um Wissen zu erzeugen, nicht darum, punktuell messbare Ergebnisse zu liefern. Forschung ermöglicht Handlungsfelder herauszuarbeiten, zu definieren und Empfehlungen dazu abzugeben. Dazu gehört es auch, international verschiedene Herangehensweisen zu vergleichen und wissenschaftlich zu bewerten. Die Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

DI Volker Schörghofer
Generaldirektor-Stellvertreter

